

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 10/2019

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Potsdam, 28.06.2019

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.3. - **Änderung der Frühpräventionsvereinbarung „IKKids“ mit der IKK Brandenburg und Berlin ab 01.07.2019**
- **Übersicht zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung**
- 2.6. - **Heilfürsorge der Polizei Brandenburg**
Hier: Probleme beim Einlesen der Krankenversichertenkarte (KVK)
- 4. - **Veröffentlichung der Übersichten nach § 95 Abs. 1b Satz 5 SGB V**
- **Bedarfsplanung in Brandenburg – Stand 31.12.2018**
- 9. - **Zusatztermin für die Informationsveranstaltungen zur Qualitätsprüfung**

Anlagen

- Anmeldeformular Informationsveranstaltungen zur Qualitätsprüfung
- Änderungsvereinbarung zur IKKids-Vereinbarung (*vorab zur Kenntnis*)
- Befundbogen zur IKKids-Vereinbarung
- Übersicht zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung
- Übersicht nach § 95 Abs. 1b Satz 5 SGB V zum allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad und zum Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung
- Zahnärztliche Versorgung im Bereich der KZVLB
- Kfo-Versorgung im Bereich der KZVLB

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

ÄNDERUNG DER FRÜHPRÄVENTIONSVEREINBARUNG „IKKIDS“ MIT DER IKK BRANDENBURG UND BERLIN AB 01.07.2019

Aufgrund der bundeseinheitlichen Neuregelungen zu den zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen haben sich KZVLB und IKK Brandenburg und Berlin auf folgende Änderung der IKKids-Vereinbarung verständigt:

Ab 1. Juli 2019 sind die neuen BEMA-Leistungen entsprechend der neuen FU-Richtlinie anzuwenden, d. h. die Pauschale mit der Pseudonummer „672“ entfällt.

Die Regelungen zur Befundübermittlung an den Kinderarzt bei Inanspruchnahme der FU 1 zwischen 6. und 33. Lebensmonat und gleichzeitiger Teilnahme des Versicherten am IKKids-Programm gelten weiterhin.

Danach erfolgt bei IKKids-Teilnehmern, welche eine FU 1 in Anspruch nehmen, die Dokumentation auf dem bekannten Befundbogen der IKK BB (Anlage, Bezug über IKK BB oder KZVLB).

Auf dem Befundbogen bitte neben dem Datum möglichst auch die aktuell durchgeführte FU 1 (FU 1a, FU 1b oder FU 1c) eintragen.

Der Befundbogen wird an den vom Versicherten benannten Kinderarzt übermittelt. Hierfür erhält der Vertragszahnarzt eine Pauschale in Höhe von 25,00 Euro; die Abrechnung erfolgt weiterhin unter der Pseudonummer „673“ über die KZVLB.

Die ab 01.07.2019 gültige Änderungsvereinbarung zur IKKids-Vereinbarung befindet sich gegenwärtig im Unterschriftenverfahren und wird Ihnen vorab ohne Unterschrift zur Kenntnis gegeben (Anlage).

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

ÜBERSICHT ZAHNÄRZTLICHE FRÜHERKENNUNGSUNTERSUCHUNG

Ab dem 01.07.2019 gelten bezogen auf die zahnmedizinische Prävention bei Kleinkindern die neuen Richtlinien über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Ein tabellarischer Überblick über die Zuordnung der neuen zahnmedizinischen Präventionsleistungen zur jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie den zu beachtenden Abrechnungsvorschriften soll Ihnen die Arbeit erleichtern und liegt dieser Vorstandsinformation als Anlage bei. Diese Übersicht werden wir allen Zahnärzten auch als kartonierete Tischvorlage in der nächsten Sonderinformation zur Verfügung stellen.

Ihre Ansprechpartnerin zu Abrechnungsfragen:

KCH-Abrechnung Barbara Ulrich Tel.: 0331 2977-145

Anke Kowalski, Telefon: 0331 2977-111, anke.kowalski@kzvlb.de

HEILFÜRSORGE DER POLIZEI LAND BRANDENBURG

Hier: Probleme beim Einlesen der Krankenversichertenkarte (KVK)

Da aufgrund technischer Probleme nach wie vor einige Krankenversichertenkarten (KVK) der heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes Brandenburg nicht eingelesen werden können, bat uns der Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg nochmals auf Folgendes hinzuweisen:

Anders als bei der elektronischen Gesundheitskarte der GKV ist die Krankenversichertenkarte (KVK) der Polizei Land Brandenburg – auch wenn sie nicht im PVS eingelesen werden kann – ein GÜLTIGER Behandlungsausweis! **Eine gesonderte Bescheinigung der Polizei ist nicht erforderlich.**

Sofern eine dem Augenschein nach **gültige KVK der Polizei Land Brandenburg vorgelegt** wird, diese **aber nicht eingelesen werden kann**, wird die Behandlung wie gewohnt nach den Bestimmungen der Heilfürsorge für die Polizei Land Brandenburg durchgeführt und die **Abrechnung erfolgt im Ersatzverfahren** über die KZVLB (Kopie der KVK in der Praxis aufbewahren).

Es ist nicht gestattet, allein aufgrund der Nichteinlesbarkeit der KVK die zahnärztliche Behandlung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten abzulehnen oder nur gegen Privatliquidation durchzuführen.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

VERÖFFENTLICHUNG DER ÜBERSICHTEN NACH § 95 ABS. 1B SATZ 5 SGB V

Mit Einführung des § 95 Abs. 1b SGB V durch Inkrafttreten des TSVG am 11. Mai 2019 sind die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen gem. § 95 Abs. 1b Sätze 5 und 6 SGB V verpflichtet, umfassende und vergleichbare Übersichten zum allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad und zum Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung am 31. Dezember eines jeden Jahres bis zum 30. Juni zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Übersichten sollen dem Zulassungsausschuss als Grundlage für die Ermittlung der Versorgungsanteile von Krankenhaus-MVZ dienen.

Die Übersichten der KZV Land Brandenburg zum allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad und zum Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung finden Sie in der Anlage.

Christiane Ariza, Ass. iur, Telefon: 0331 2977-334, zulassung@kzvlb.de

BEDARFSPLANUNG IN BRANDENBURG – STAND 31.12.2018

Die Bedarfsplanung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungsrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Zum Zwecke der Bedarfsplanung sind von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen umfassende und vergleichbare Übersichten über den Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung am 31. Dezember eines jeden Jahres, und zwar jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, zu erstellen.

Der gemeinsame Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg hat den von der KZV Land Brandenburg im zahnärztlichen und kieferorthopädischen Bereich erstellten Bedarfsplänen und Planungsblättern mit Stand 31.12.2018 zugestimmt. In keinem der festgelegten Planungsbereiche besteht eine Unterversorgung.

Für die Erstellung wurden die im Januar 2019 vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mit Stand Dezember 2017 veröffentlichte Statistik zum Bevölkerungsstand verwendet. Für den allgemein bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der zahnärztlichen Versorgung ist für die Planungsbereiche Cottbus und Potsdam die Verhältniszahl 1:1.280, für die übrigen Planungsbereiche 1:1.680 festgelegt. Im Bereich der kieferorthopädischen Versorgung wird die Altersgruppe 0 bis 18 Jahre berücksichtigt. Die Verhältniszahl ist 1:4.000 festgelegt.

Den Versorgungsgrad im zahnärztlichen sowie im kieferorthopädischen Bereich können Sie den anliegenden Übersichten entnehmen. Eine Veröffentlichung erfolgt außerdem auf der Homepage der KZVLB.

Christiane Ariza, Ass. iur, Telefon: 0331 2977-334, zulassung@kzvlb.de

**ZUSATZTERMIN FÜR DIE INFORMATIONSVERANSTALTUNGEN
ZUR QUALITÄTSPRÜFUNG**

Aufgrund einer Terminüberschneidung mit der Gutachtertagung am 25.09.2019 und den vielen Anmeldungen bieten wir Ihnen für Potsdam noch einen Zusatztermin am **18.09.2019** an.

Referenten: Janosch Kuner, Abt.-Leiter Qualität
Haike Walter

Zielgruppe: Zahnärzte/-innen, ggf. i.V. mit der Abrechnung beauftragten Mitarbeiter.

Dauer: 2 Stunden

Fortbildungspunkte: 3

Ort	Termin	
KZV Land Brandenburg Konferenzetage Helene-Lange-Straße 4a 14469 Potsdam	18.09.2019 Mittwoch 15 bis 17 Uhr	Keine Anmeldung mehr möglich, dieser Termin ist ausgebucht!
KZV Land Brandenburg Konferenzetage Helene-Lange-Straße 4a 14469 Potsdam	25.09.2019 Mittwoch 15 bis 17 Uhr	Keine Anmeldung mehr möglich, dieser Termin ist ausgebucht!
Hotel Falkenhagen Rapshagener Straße 2 16928 Pritzwalk	02.10.2019 Mittwoch 15 bis 17 Uhr	
Turm Hotel Schwedt Heinersdorfer Damm 1-11 16303 Schwedt/Oder	30.10.2019 Mittwoch 15 bis 17 Uhr	
Lindner Congress Hotel Berliner Platz 03046 Cottbus	06.11.2019 Mittwoch 15 bis 17 Uhr	
KZV Land Brandenburg Konferenzetage Helene-Lange-Straße 4a 14469 Potsdam	NEU!!!	22.01.2020 Mittwoch 15 bis 17 Uhr

Teilnahmebedingungen

Die Tagungsgebühr beträgt 30,00 Euro (inkl. Tagungsgetränke und einem kleinem Imbiss) pro Person und Veranstaltung. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB über Ihr Honorarkonto vorgenommen.

Bei fristgerechter Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.

Wegen der eingeschränkten Raumkapazität wird Ihre Anmeldung nach der Reihenfolge des Eingangs gebucht. Sie werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann. Sie erhalten in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung, in der der Veranstaltungsort ausgewiesen ist.

Bitte schicken Sie uns bei Bedarf Ihre Anmeldung (s. Anlage) schnellstmöglich zurück.

Ansprechpartner Seminarinhalte: Haike Walter, 0331-2977-340, haike.walter@kzvlb.de
Ansprechpartner Anmeldung: Silke Klipp, 0331-2977336, silke.klipp@kzvlb.de

Absender:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

KZV Land Brandenburg
Abt. Kommunikation
Helene-Lange-Str. 4-5
14469 Potsdam

Tel.-Nr.: 0331 2977-336
Fax-Nr.: 0331 2977-220
E-Mail: oeffentlichkeit@kzvlb.de

**Antwort bitte bis
spätestens 15.07.2019**

Anmeldung Informationsveranstaltungen zur Qualitätsprüfung

Referenten: Janosch Kuner, Haike Walter

Ich/Wir melde/n mich/uns verbindlich zu folgender Fortbildung an:

Ort	Termin	Name/Teilnehmeranzahl
KZV Land Brandenburg Konferenzetage Helene-Lange-Straße 4a 14469 Potsdam	18.09.2019 Mittwoch 15 bis 17 Uhr	Keine Anmeldung mehr möglich, dieser Termin ist ausgebucht!
KZV Land Brandenburg Konferenzetage Helene-Lange-Straße 4a 14469 Potsdam	25.09.2019 Mittwoch 15 bis 17 Uhr	Keine Anmeldung mehr möglich, dieser Termin ist ausgebucht!
Hotel Falkenhagen Rapshagener Straße 2 16928 Pritzwalk	02.10.2019 Mittwoch 15 bis 17 Uhr	
Turm Hotel Schwedt Heinersdorfer Damm 1-11 16303 Schwedt/Oder	30.10.2019 Mittwoch 15 bis 17 Uhr	
Lindner Congress Hotel Berliner Platz 03046 Cottbus	06.11.2019 Mittwoch 15 bis 17 Uhr	
KZV Land Brandenburg Konferenzetage Helene-Lange-Straße 4a 14469 Potsdam	22.01.2020 Mittwoch 15 bis 17 Uhr	NEU!!!

Fortbildungspunkte: 3

Teilnahmebedingungen

Die Tagungsgebühr beträgt 30 Euro (inkl. Tagungsgetränke und einem kleinem Imbiss) pro Person und Veranstaltung. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB über Ihr Honorarkonto vorgenommen. **Bei fristgerechter Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.** Wegen der eingeschränkten Raumkapazität wird Ihre Anmeldung nach der Reihenfolge des Eingangs gebucht. Sie werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann. Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten Sie in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung.

Datum

Abrechnungs-Nr.

Stempel/Unterschrift

Änderungsvereinbarung

zur Anlage zur Vergütungsvereinbarung
der IKK Brandenburg und Berlin und der KZV Land Brandenburg
gemäß §§ 71 Abs. 1 und 2, 82 Abs. 2, 83 Satz 1 und 85 SGB V

IKKids

Vereinbarung vom 10.01.2013

zwischen der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg

- nachfolgend KZV LB genannt -

und der

IKK Brandenburg und Berlin

- nachfolgend IKK BB genannt -

Aufgrund der Neufassung der Richtlinie über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten durch den Gemeinsamen Bundesausschuss und der entsprechenden BEMA-Anpassung durch den Bewertungsausschuss können ab 01.07.2019 für Kinder vom 6. bis zum 33. Lebensmonat drei zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen FU 1 (FU 1a, FU 1b, FU 1c) sowie die praktische Anleitung der Betreuungsperson zur Mundhygiene beim Kind (FU Pr) und die Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung (FLA) im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung erbracht werden.

Daher vereinbaren die KZV LB und die IKK BB zur IKKids-Vereinbarung vom 10.01.2013 Folgendes:

- 1) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die in der IKKids-Vereinbarung vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungen nach § 2 Abs. 2 ab 01.07.2019 durch die neuen Früherkennungsuntersuchungen gemäß der ab 01.07.2019 geltenden FU-Richtlinie ersetzt und entsprechend dem BEMA-Z vergütet werden.
- 2) Bei Inanspruchnahme der FU 1 zwischen 6. und 33. Lebensmonat und gleichzeitiger Teilnahme des Versicherten am IKKids-Programm gelten die Regelungen zur Übermittlung des Befundes an den Kinderarzt gemäß Anlage 1 über den 30.06.2019 hinaus weiter; das gilt insbesondere für § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 sowie die Kennzeichnung mit „673“ bei der Abrechnung der Pauschale gemäß § 3 Abs. 2. Es besteht Einigkeit, dass diese Regelung bis zum 33. Lebensmonat des Versicherten gilt.
- 3) Diese Änderungsvereinbarung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Potsdam, den

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Land Brandenburg

IKK Brandenburg und Berlin

Krankenkasse		
Name, Vorname des Versicherten		
geb. am		
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Vertragsarzt-Nr.	VK gültig bis	Datum



Gewählte/r Kinder- und Jugendärztin/-arzt:

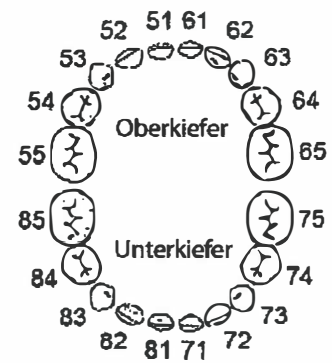
**Anlage 1
Informationen durch den Zahnarzt
zur Pädiatriezentrierten Integrierten
Versorgung**

Datum: _____

Milchgebiss

Befund

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Naturgesund | <input type="checkbox"/> Kreuzbiss |
| <input type="checkbox"/> Entmineralisierungen | <input type="checkbox"/> Frontzahnstufe |
| <input type="checkbox"/> Kariöse Läsionen | <input type="checkbox"/> Offener Biss |
| <input type="checkbox"/> Zerstörte Zähne | <input type="checkbox"/> Lutschgewohnheiten |
| <input type="checkbox"/> Saniert | <input type="checkbox"/> Mundatmung |
| <input type="checkbox"/> Gingivitis | <input type="checkbox"/> Schleimhautkontrolle |



Kariesrisikountersuchung

- Zahnbeläge
- Nahrungsaufnahme durch Saugerflasche
- Erhöhtes Kariesrisiko dmf-t > 0

Kariesprophylaxe mit Fluoriden

- Fluoridierte Kinderzahnpaste
- Fluoridiertes Speisesalz
- Fluoridhaltiges Mineralwasser
- Zahnärztliche Fluoridierungsmaßnahmen

Lutschgewohnheiten

- keine
- Daumen/Finger
- »Schnuller«

Zahnpflege

- gut
- ausreichend
- nicht ausreichend

Praxisstempel und Unterschrift

Sonstige Bemerkungen/Beratung

Übersicht zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung

Stand: 01.07.2019

Da bei Säuglingen und Kleinkindern das Alter in der Regel in Lebensmonaten angegeben wird, haben wir zu Orientierungszwecken nachstehende Zuordnung zu den entsprechenden Lebensjahren vorgenommen:

01. - 12. Lebensmonat → 1. Lebensjahr 25. - 36. Lebensmonat → 3. Lebensjahr 49. - 60. Lebensmonat → 5. Lebensjahr
 13. - 24. Lebensmonat → 2. Lebensjahr 37. - 48. Lebensmonat → 4. Lebensjahr 61. - 72. Lebensmonat → 6. Lebensjahr

Geb.-Nr.	Punkte	Abrechnungsbestimmungen / FU-Richtlinien	
		Leistungsbeschreibung	Hinweise zur Abrechnungsfähigkeit
FU 1 Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat			
a) vom 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat	27	<ul style="list-style-type: none"> • eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung • Anamnese zum Ernährungs- sowie Zahnpflegeverhalten und Ernährungs- u. Mundhygieneberatung der Betreuungsperson • Anamnese zu Fluoridierungsmaßnahmen u. -empfehlungen; anraten von geeigneten Fluoridierungsmitteln • Nr. FU 1 setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus 	<ul style="list-style-type: none"> • zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen nach der Nr. FU 1 beträgt der Mindestabstand vier Monate • Nr. 01 ist nicht neben Nr. FU 1 in demselben Kalenderhalbjahr abrechnungsfähig; im folgenden Kalenderhalbjahr ist die Nr. 01 frühestens nach vier Monaten abrechenbar • Nr. Ä1 ist nicht neben Nr. FU 1 abrechenbar • neben den Nrn. 174a und 174b ist am selben Tag die FU 1 nicht ansatzfähig
b) vom 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat	27		
c) vom 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat	27		
FU Pr Praktische Anleitung der Betreuungsperson zur Mundhygiene beim Kind	10	<ul style="list-style-type: none"> • Nr. FU Pr setzt eine Einzelunterweisung voraus 	<ul style="list-style-type: none"> • Nr. FU Pr ist nur im Zusammenhang mit Nr. FU 1 abrechenbar • diese Leistung darf nur erbracht werden, wenn sie erforderlich ist (Dokumentation nicht vergessen)

Geb.-Nr.	Punkte	Abrechnungsbestimmungen / FU-Richtlinien	
		Leistungsbeschreibung	Hinweise zur Abrechnungsfähigkeit
FU 2 Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat	25	<ul style="list-style-type: none"> • eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung • Einschätzung des Kariesrisikos* anhand des dmft-Index • Ernährungs- u. Mundhygieneberatung der Betreuungsperson • Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung u. ggf. Abgabe o. Verordnung von Fluorid-Tabletten • Nr. FU 2 setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus 	<ul style="list-style-type: none"> • drei Untersuchungen nach der Nr. FU 2 können während dieser Lebensmonate erfolgen • der Abstand zwischen den Nrn. nach FU 2 beträgt mindestens zwölf Monate • nach der Nr. FU 1 kann frühestens nach vier Monaten die Nr. FU 2 abgerechnet werden • Nr. 01 ist nicht neben Nr. FU 2 in demselben Kalenderhalbjahr abrechnungsfähig; im folgenden Kalenderhalbjahr ist die Nr. 01 frühestens nach vier Monaten abrechenbar • Nr. Ä1 ist nicht neben Nr. FU 2 abrechenbar • neben den Nrn. 174a und 174b ist am selben Tag die FU 2 nicht ansatzfähig
FLA Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung	14	<ul style="list-style-type: none"> • Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung einschließlich Beseitigung von sichtbaren weichen Zahnbelägen u. relativen Trockenlegung der Zähne 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat unabhängig vom Kariesrisiko zweimal je Kalenderhalbjahr ansatzfähig • bei Versicherten mit hohem Kariesrisiko* (ggf. erfolgt noch eine Anpassung) vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat zweimal je Kalenderhalbjahr abrechenbar
IP 4 Lokale Fluoridierung der Zähne	12	<ul style="list-style-type: none"> • Lokale Fluoridierung zur Zahnschmelzhärtung mit Lack, Gel o. ä. einschl. Beseitigung weicher Zahnbeläge u. Trockenlegung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung harter Zahnbeläge wird über Nr. 107 abgerechnet • IP4 einmal je Kalenderhalbjahr vom 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres abrechnungsfähig • bei Versicherten mit hohem Kariesrisiko* zweimal je Kalenderhalbjahr ansatzfähig

* Ein hohes Kariesrisiko wird durch die folgenden Werte für kariöse, wegen Karies entfernte und gefüllte Zähne angezeigt:

- | | | |
|------------|---------------------|---------------------|
| Alter bis: | • 3 Jahre: dmft > 0 | • 5 Jahre: dmft > 4 |
| | • 4 Jahre: dmft > 2 | • 6 Jahre: dmft > 5 |

**Übersicht nach § 95 Abs. 1b Satz 5 SGB V
zum allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad und zum Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung**

Veröffentlichung der KZV Land Brandenburg zum Stichtag 31.12.

Stand Zahnärzte: 31.12.2018

Stand Einwohner: 31.12.2017

Zahnärztliche Versorgung

1	2	3	4	5	6	7
PB-Nr.	Planungsbereich	Einwohnerzahl	Bereinigte Einwohnerzahl	allgemeiner bedarfsgerechter Versorgungsgrad	Zahnärzte insgesamt	Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung in %
1.	Brandenburg	71.886	71.886	42,8	58,5	136,7
2.	Cottbus	101.036	101.036	78,9	90,5	114,7
3.	Frankfurt (Oder)	58.237	58.237	34,7	47,5	136,9
4.	Potsdam	175.710	175.710	137,3	144,0	104,9
5.	Barnim	180.864	180.864	107,7	99,75	92,6
6.	Dahme-Spreewald	167.319	167.319	99,6	106,75	107,2
7.	Elbe-Elster	103.455	103.455	61,6	74,75	121,4
8.	Havelland	160.710	160.710	95,7	90,5	94,6
9.	Märkisch-Oderland	192.921	192.921	114,8	100,25	87,3
10.	Oberhavel	209.893	209.893	124,9	127,25	101,9
11.	Oberspreewald-Lausitz	111.122	111.122	66,1	77,5	117,3
12.	Oder-Spree	178.347	178.347	106,2	114,5	107,8
13.	Ostprignitz-Ruppin	99.368	99.368	59,2	71,0	119,9
14.	Potsdam-Mittelmark	213.214	213.214	126,9	119,0	93,8
15.	Prignitz	77.263	77.263	46,0	51,0	110,9
16.	Spree-Neiße	115.456	115.456	68,7	73,5	107,0
17.	Teltow-Fläming	166.890	166.890	99,3	92,75	93,4
18.	Uckermark	120.349	120.349	71,6	74,25	103,7

Kieferorthopädische Versorgung

1	2	3	4	5	6	7
PB-Nr.	Planungsbereich	Einwohnerzahl Altersgruppe 0-18 Jahre	Bereinigte Einwohnerzahl Altersgruppe 0-18 Jahre	allgemeiner bedarfsgerechter Versorgungsgrad	Zahnärzte insgesamt	Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung in %
1.	Brandenburg	9.968	9.968	2,5	4,5	180,0
2.	Cottbus	14.402	14.402	3,6	5,0	138,9
3.	Frankfurt (Oder)	8.337	8.337	2,1	5,0	238,1
4.	Potsdam	30.660	30.660	7,7	10,0	129,9
5.	Barnim	28.809	28.809	7,2	7,5	104,2
6.	Dahme-Spreewald	26.228	26.228	6,6	10,25	155,3
7.	Elbe-Elster	14.380	14.380	3,6	3,0	83,3
8.	Havelland	26.727	26.727	6,7	7,0	104,5
9.	Märkisch-Oderland	29.974	29.974	7,5	6,5	86,7
10.	Oberhavel	34.536	34.536	8,6	12,25	142,4
11.	Oberspreewald-Lausitz	15.369	15.369	3,8	4,0	105,3
12.	Oder-Spree	26.732	26.732	6,7	4,0	59,7
13.	Ostprignitz-Ruppin	14.611	14.611	3,7	2,0	54,1
14.	Potsdam-Mittelmark	36.700	36.700	9,2	6,0	65,2
15.	Prignitz	10.555	10.555	2,6	3,0	115,4
16.	Spree-Neiße	16.055	16.055	4,0	4,0	100,0
17.	Teltow-Fläming	26.936	26.936	6,7	8,0	119,4
18.	Uckermark	17.278	17.278	4,3	7,0	162,8

Zahnärztliche Versorgung im Bereich der KZVLB

Stand: 31.12.2018

PB-Nr.	Planungsbereiche	Einwohnerzahl	Zahnärzte Soll	Zahnärzte Insgesamt	Versorgungsgrad in %
1.	Brandenburg	71.886	42,8	58,5	136,7
2.	Cottbus	101.036	78,9	90,5	114,7
3.	Frankfurt	58.237	34,7	47,5	136,9
4.	Potsdam	175.710	137,3	144,0	104,9
5.	Barnim	180.864	107,7	99,75	92,6
6.	Dahme-Spreewald	167.319	99,6	106,75	107,2
7.	Elbe-Elster	103.455	61,6	74,75	121,4
8.	Havelland	160.710	95,7	90,5	94,6
9.	Märkisch-Oderland	192.921	114,8	100,25	87,3
10.	Oberhavel	209.893	124,9	127,25	101,9
11.	Oberspreewald-Lausitz	111.122	66,1	77,5	117,3
12.	Oder-Spree	178.347	106,2	114,5	107,8
13.	Ostprignitz-Ruppin	99.368	59,2	71,0	119,9
14.	Potsdam-Mittelmark	213.214	126,9	119,0	93,8
15.	Prignitz	77.263	46,0	51,0	110,9
16.	Spree-Neiße	115.456	68,7	73,5	107,0
17.	Teltow-Fläming	166.890	99,3	92,75	93,4
18.	Uckermark	120.349	71,6	74,25	103,7
	Gesamt:	2.504.040	1.542,0	1.613,25	104,6

Kfo-Versorgung im Bereich der KZVLB

Stand 31.12.2018

PB-Nr.	Planungsbereiche	Altersgruppe 0-18 Jahre	KFO Soll	KFO Insgesamt	Versorgungsgrad in %
1.	Brandenburg	9.968	2,5	4,5	180,0
2.	Cottbus	14.402	3,6	5,0	138,9
3.	Frankfurt	8.337	2,1	5,0	238,1
4.	Potsdam	30.660	7,7	10,0	129,9
5.	Barnim	28.809	7,2	7,5	104,2
6.	Dahme-Spreewald	26.228	6,6	10,25	155,3
7.	Elbe-Elster	14.380	3,6	3,0	83,3
8.	Havelland	26.727	6,7	7,0	104,5
9.	Märkisch-Oderland	29.974	7,5	6,5	86,7
10.	Oberhavel	34.536	8,6	12,25	142,4
11.	Oberspreewald- Lausitz	15.369	3,8	4,0	105,3
12.	Oder-Spree	26.732	6,7	4,0	59,7
13.	Ostprignitz-Ruppin	14.611	3,7	2,0	54,1
14.	Potsdam-Mittelmark	36.700	9,2	6,0	65,2
15.	Prignitz	10.555	2,6	3,0	115,4
16.	Spree-Neiße	16.055	4,0	4,0	100,0
17.	Teltow-Fläming	26.936	6,7	8,0	119,4
18.	Uckermark	17.278	4,3	7,0	162,8
	Gesamt:	388.257	97,1	109,0	112,3